

## Litteratur.

**Die staatsrechtliche Stellung des Königlich Sächsischen Markgrafentums Oberlausitz.** Von Max, Herzog zu Sachsen, Doktor beider Rechte. Leipzig (1892). 5 Bll. 60 SS. 8°.

Unter den mannigfachen verwickelten Fragen, die das weiland heilige Römische Reich deutscher Nation dem Scharfsinn der neueren Staatsrechtskundigen als Erbteil hinterlassen, hat der hohe Herr Verfasser der vorliegenden Arbeit wohl eine der schwierigsten, jedenfalls aber eine der interessantesten zum Gegenstande seiner juristischen Doktordissertation gewählt. Die staatsrechtlichen Eigentümlichkeiten der Oberlausitz sind schon wiederholt Gegenstand der wissenschaftlichen wie der diplomatischen Erörterung gewesen, ohne daß bisher ein eigentlicher Abschluß erreicht worden wäre; die Frage einem solchen näher geführt zu haben, ist ein unzweifelhaftes Verdienst der klar und überzeugend geschriebenen Arbeit. Die Würdigung ihres Hauptinhalts, der staatsrechtlichen Schlüsse, die aus dem mit kritischem Verständnis zusammengestellten Material gezogen werden, müssen wir freilich den Juristen überlassen. Allein nur aus der geschichtlichen Entwicklung heraus sind Rechtsfragen wie die vorliegende zu verstehen, und es ist daher begreiflich, wenn die „historische Einleitung“ fast die ganze erste Hälfte des Buches in Anspruch nimmt. Somit können wir das Werkchen auch als einen Beitrag zur vaterländischen Geschichte willkommen heißen, und als solchen dürfen wir es an dieser Stelle etwas näher beleuchten.

Noch jetzt bildet die Grundlage für die staatsrechtliche Stellung der Oberlausitz der Traditionsrezess vom 30. Mai 1635, und von ihm geht der hohe Verfasser daher nach einem kurzen Überblick über die älteren Schicksale der Lande aus. Durch diesen Rezess wurde bekanntlich die seit 1355 der Krone Böhmen inkorporierte Oberlausitz an das Kurhaus Sachsen abgetreten; Böhmen behielt nur eine Oberlehnsherrlichkeit, welche die Landeshoheit der Wettiner nicht fühlbar beschränkte, ein Wiedereinlösungsrecht bei Aussterben des albertinischen (und des inzwischen ausgestorbenen herzoglich altenburgischen) Mannesstammes und ein Heimfallsrecht für den Fall des Abgangs aller Erbberechtigten. Dagegen verpflichtete sich der Kurfürst, die katholische Geistlichkeit, das Bautzner Domstift und die beiden Klöster bei ihren Rechten (insbesondere der Exemption von aller weltlichen Gerichtsbarkeit) zu erhalten, auch das oberste jus protectionis der Krone Böhmen über jene nicht anzutasten, überhaupt in Religionssachen beider Konfessionen keine Neuerungen vorzu-